Vertrag über das Schülerpraktikum in der Klassenstufe 10

Staatliche Regelschule „Johann Wolfgang von Goethe“
August-Bebel-Straße 10
07907 Schleiz

Die staatliche Regelschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schleiz schließt mit der Firma _____ zur Durchführung des Schülerpraktikums folgende Vereinbarung ab:

1) Der/Die Schüler/in _____ der Klasse _____ wird in der Zeit vom _____ bis _____ ein Schülerpraktikum im oben genannten Betrieb absolvieren.

2) Der Betrieb erklärt sich in dieser Zeit bereit, für den Schüler/die Schülerin Arbeitsaufgaben bereit zu stellen, die zur Entwicklung des Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt beitragen und ihm/ihr den Übergang in das Berufsleben erleichtern. Im Mittelpunkt dieser Arbeit sollten vorrangig solche Aufgaben stehen, wie:

- Vermitteln von Kenntnissen über die Anforderungen und Bedingungen am Arbeitsplatz
- Kennenlernen des betrieblichen Leistungsherstellungsprozesses und des Betriebes als Sozialgebilde

Die Schüler sollten teils eigenständig, teils nach Anleitung Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen innerhalb der Firma sammeln und auswerten.

3) <u>Betreuung des Praktikanten/der Praktikantin</u>

- Der Betrieb stellt einen für die Betreuung des Schülers/der Schülerin einen geeigneten Verantwortlichen zur Seite.

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen:

_____

- Der Betrieb gewährleistet im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflicht alle zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schülerin/des Schülers.
- Der Schüler/die Schülerin darf keine Tätigkeit ausüben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft/nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendliche verboten sind.
- In der Firma dürfen Schüler nur an Schultagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr tätig sein. Der Praktikumstag darf nicht mehr als sechs Stunden betragen.
- Eine Entlohnung für die vom Praktikanten erbrachte Leistung darf nicht erfolgen.

4) <u>Versicherungen</u>

- <u>Unfallversicherung</u>: Alle Schüler sind gemäß §539, Abs. 1, Nr. 14b RVO gegen Arbeitsunfälle versichert. Unfälle sind schnellstmöglich der Schule zu melden.

- Haftpflichtversicherung: Die beteiligten Schüler sind über den Schulträger versichert. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 828, BGB. Gemäß Artikel 34 GG, in Verbindung mit §839 BGB haftet das Land Thüringen für Schäden, die darauf beruhen, dass der Leiter des Betriebspraktikums, bzw. der Betreuer des Betriebes die ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schüler schuldhaft verletzt hat. Nach Artikel 34 GG hat der Betreuer des Schülers die Stellung eines Beamten. Für Folgen, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten resultieren, tritt das Land Thüringen mit seinen Forderungen an den Leiter/Betreuer heran.

5) Ärztliche Untersuchung:

- Eine ärztliche Untersuchung vor Beginn des Praktikums ist nicht notwendig. Gibt es bei einzelnen Schülern für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitliche Bedenken, hat eine entsprechende gesundheitliche Untersuchung zu erfolgen.
- Für Schüler,die in einem ernährungswissenschaftlichen Betrieb (Gastronomie, Lebensmittelgeschäft, …) oder einer pflegerischen Einrichtungen (Kindergarten, Krankenhäuser, …) ihr Praktikum absolvieren, hat vor Beginn des Praktikums eine eine Belehrung des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften zu erfolgen. Diese urkundliche Belehrung erfolgt durch das Gesundheitsamt, ist privat von den Erziehungsberechtigten vorzufinanzieren und wird vom Schulträger unter bestimmten Bedingungen rückerstattet.

6) Bei auftretenden Problemen informieren Sie bitte umgehend die Schule.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Praktikumsbetrieb
_____	_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte	Unterschrift Schule